



**Begründung:**

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes D 24 C, II. Abschnitt war in der Zeit vom 24.06.1996 bis zum 12.07.1996 frühzeitig gemäß § 3 (1) BauGB ausgelegt. Es wurden von Bürgern die in der Anlage unter I a aufgeführten Anregungen und Bedenken geäußert.

Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 24.06.1996 bis zum 02.08.1996 sind die in der Anlage unter II b vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hervorgegangen.

Aus den Beteiligungen ergeben sich folgende Änderungen im Entwurf:

- die als Flugplatzzufahrt geplante Planstraße A wird nach Osten verschoben und liegt in Verlängerung der Planstraße B
- auf der Westseite der Planstraßen A und B werden die Baugrenzen um ca. 10 m zurückversetzt, um hier die Option für eine spätere bis zu vierspurige Umgehungsstraße für Harsweg offenzuhalten.

Im Anschluß an die Planstraße B wird als nördliche Verlängerung eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die ebenfalls als Optionsfläche für eine spätere Umgehung dient.

- im Planentwurf werden für den Lärmschutz benachbarter Wohngebiete flächenbezogene Schalleistungsgrenzen festgesetzt.
- für den im Vorentwurf nicht ausreichend nachgewiesenen Ersatz und Ausgleich nach § 8 a BNatSchG wird eine nordöstlich des Plangebietes liegende 9,7 ha große Grünlandfläche genutzt.
- die im Plangebiet liegenden Ersatz- und Ausgleichsflächen werden den Bauflächen zugeordnet. Die Kosten für die Herstellung dieser Maßnahmen können damit nach städtischer Kostenerstattungssatzung auf die späteren Bauherren umgelegt werden.

**Anlagen:**